

SATZUNG DES BOULE CLUB TROMM 1997 E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Boule Club Tromm 1997 e.V.
- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in 64689 Grasellenbach. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts 64658 Fürth/Odw. unter der Nr. 515 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und die traditionelle Wahrung des Boulesports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Trainingsveranstaltungen sowie die Teilnahme bzw. Ausrichtung von Turnieren.
- (3) Förderung der Jugend (siehe Jugendordnung).
- (4) Pflege und Förderung des Ehrenamtes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung

entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Ehrungen

(1) Auf Antrag des Vorstandes können von der Hauptversammlung Personen, die sich um Verein und Boulesport verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden (mindestens 5 Jahre Vorsitzende(r)) oder Ehrenmitgliedern (25 Jahre Mitgliedschaft) ernannt werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, bei bestimmten Anlässen aktiven und passiven Mitgliedern Geschenke im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zuzuwenden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsjugendtag (Hauptversammlung der Jugend),
- d) der Vereinsjugendausschuss (Vorstand der Jugend).

§ 8 Rechtsgrundlagen

(1) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des Boule Club Tromm 1997 e.V. und seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere

- eine Geschäftsordnung
- eine Finanzordnung
- eine Beitragsordnung
- eine Jugendordnung.

(2) Die erlassenen Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen sind für die Mitglieder verbindlich.

(3) Die Mitglieder des Boule Club Tromm 1997 gewährleisten insoweit die Verbindlichkeit durch Einhaltung ihrer Pflichten gemäß § 8 (1) der Satzung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an Veranstaltungen des Boule Club Tromm 1997 teilzunehmen. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:

- die Belange des Boule Club Tromm 1997 zu fördern,
- die Satzung, die Ordnungen und die gefassten Beschlüsse zu beachten,
- Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu entrichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im Januar statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels, Faxeingangsdatum oder Maileingangsdatum. Die bevorzugte Versandform ist E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich per Fax oder E-Mail an den Vorstand eingereicht werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches, per Fax oder E-Mail vorgebrachtes Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden im Protokollbuch schriftlich festgehalten und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in sowie vom Schriftführer/in unterschrieben.

§ 11 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 10 Absatz 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. In beiden Fällen müssen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag geheim mit Stimmzetteln statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(7) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre bestellt, bzw. nach Ablauf eines Jahres muss mindestens ein Prüfer durch einen neuen ersetzt werden. Länger als zwei Jahre darf kein Prüfer bestellt sein.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:

- Vorsitzende/r,
- stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in und
- Schriftführer/in.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Jugendwart/in
- Ligakapitän/in
- zwei Beisitzer/innen und
- der oder die Vorsitzende des Jugendausschusses.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind, längstens jedoch ein Jahr.

(2) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Die gefassten Beschlüsse werden im Protokollbuch schriftlich festgehalten und vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in sowie Schriftführer/in unterschrieben. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in verfügen.

(5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt.

(6) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht – und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht –, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Tarifverträge

Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins findet der Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) mit Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 15 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge, die jährlich zu entrichten sind,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- d) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Sportveranstaltungen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein „Boccia und Petanquesport“ in 64689 Grasellenbach, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Grasellenbach, 17. Januar 2015

Wolfgang Sittner
1. Vorsitzender

Rütger Alexander
2. Vorsitzender

Hans Pecher
Kassenwart

Matthias Etrich
Schriftführer